

*Vorschriften* Betreff. Die Venia legendi.

Gr. Hess.  
Univ.-Bibliothek  
Giessen.

## Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz

an

Großherz. Hess. Landes-Universität zu Gießen,

auf den Bericht vom 14. Juli d. J. Nr. L. U. 76.

**W**ir finden uns veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Venia legendi auf der Landes-Universität soll künftig nur denjenigen ertheilt werden, welche a), in einer vor dem einschlägigen Promotions-Colleg schriftlich und mündlich zu bestehender strenger Prüfung diejenige Kenntniß und diejenige Gabe der Deutlichkeit und des Vortrags in genügendem Maße bewährt haben, die zur Ertheilung eines zweckmäßigen, die Würde des Lehramts nicht herabsetzenden academischen Unterrichts unerlässliche Bedingung sind, sodann b) öffentlich disputirt haben und c) eine mit dem Imprimatur des Decans der einschlägigen Facultät versehene Probefchrift haben drucken lassen. Auch soll d) die Venia legendi denjenigen nicht ertheilt werden, welchen ein unsittliches Leben zur Last fällt, und welche sich über die Möglichkeit ihrer Subsistenz auf der Academie nicht wenigstens einigermaßen ausweisen können.

2) Die Erlangung des Doctorgrads allein soll demnach die Venia legendi noch nicht zur Folge haben, so wie dieselbe auf der anderen Seite, wenigstens in den theologischen Facultäten, die Ertheilung der Venia legendi nicht nothwendig bedingt, indem auch dem bloßen Licentiaten der Theologie die Venia legendi soll ertheilt werden können, sobald dieser den im §. 1. vorgeschriebenen Anforderungen Genüge geleistet hat.

3) Die ertheilte Venia legendi begründet für den Erwerber das Recht, in allen einzelnen Zweigen der Facultätswissenschaft, worauf sich diese Venia bezieht, Privat-Unterricht zu ertheilen. — Diese Regel leidet wegen des bedeutenden Umfangs und der großen Mannigfaltigkeit der der philosophischen Facultät angehörigen Fächer nur in der Art eine Ausnahme, daß die in dieser Facultät zu ertheilende Venia legendi die einzelnen Lehrzweige namentlich aufzuführen soll, worin der Candidat geprüft und genugsam befähigt befunden worden ist.

4) Den auf einer auswärtigen Universität promovirten oder die Venia legendi daselbst erlangt habenden Individuen kann die Venia legendi auf der Landes-Universität nur dann ertheilt werden, wenn sie den dieselbe bedingenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet haben werden. — Es versteht sich indessen von selbst, daß von einer nochmaligen Promotion derselben keine Rede seyn kann.

5) Die Venia legendi soll in einer im Namen und Auftrag des ganzen academischen Senats auszufertigenden und von dem Rector, dem Kanzler und dem Decan der Facultät, unter Beifügung des Universitätsiegels zu unterschreibenden besonderen Urkunde ertheilt und es soll darin zugleich ausgesprochen werden, daß die Venia legendi wieder eingezogen werden würde, sobald der dieselbe Erlangende den von ihm als Privatdocent zu übernehmenden Verpflichtungen nicht getreu nachkommen werde.

Die geschehene Ertheilung der Venia legendi ist sodann durch einen Anschlag an das schwarze Brett nachrichtlich bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung von dem Rector, dem Kanzler und dem einschlägigen Decan zu unterzeichnen.

6) Wer sich Verbungen zu Vorlesungen erlaubt, sich einem unsittlichen und unanständigen Lebenswandel ergiebt, bei Ertheilung des Unterrichts nicht den möglichsten Fleiß anwendet und überhaupt die auf den academischen Unterricht sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften nicht genau befolgt, verliert die erhaltene Venia legendi.

Hiernach werden Sie sich bemessen und das Geeignete verfügen.

du Thil.

Bechtold.

Für die Beglaubigung der Abschrift  
Dr. Banfa.

Ministerium des Innern und des Aufw.

Verordnung über die...

...

§ 1. Die...

§ 2. Die...

§ 3. Die...

§ 4. Die...

...

*Vorschriften* Betreff. Die Venia legendi.

Gr. Hess.  
Univ.-Bibliothek  
Giessen.

# Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz

an

## Großherz. Hess. Landes-Universität zu Gießen,

auf den Bericht vom 14. Juli d. J. Nr. L. U. 76.

Wir finden uns veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Venia legendi auf der Landes-Universität soll künftig nur denjenigen ertheilt werden, welche a), in einer vor dem einschlägigen Promotions-Colleg schriftlich und mündlich zu bestehenden strengen Prüfung diejenige Kenntnisse und diejenige Gabe der Deutlichkeit und des Vortrags in genügendem Maße bewährt haben, die zur Ertheilung eines zweckmäßigen, die Würde des Lehramts nicht herabsetzenden academischen Unterrichts unerläßliche Bedingung sind, sodann b) öffentlich disputirt haben und c) eine mit dem Imprimatur des Decans der einschlägigen Facultät versehene Probeschrift haben drucken lassen. Auch soll d) die Venia legendi nicht ertheilt werden, welchen ein unsittliches Leben zur Last fällt, und welche die Möglichkeit ihrer Subsistenz auf der Academie nicht wenigstens einigermaßen

ung des Doctorgrads allein soll demnach die Venia legendi noch nicht zur  
e dieselbe auf der anderen Seite, wenigstens in den theologischen Facultät  
g der Venia legendi nicht nothwendig bedingt, indem auch dem bloßen Li-  
gie die Venia legendi soll ertheilt werden können, sobald dieser den im  
n Anforderungen Genüge geleistet hat.

e Venia legendi begründet für den Erwerber das Recht, in allen einzelnen  
tswissenschaft, worauf sich diese Venia bezieht, Privat-Unterricht zu er-  
egel leidet wegen des bedeutenden Umfangs und der großen Mannigfaltig-  
hischen Facultät angehörigen Fächer nur in der Art eine Ausnahme, daß  
it zu ertheilende Venia legendi die einzelnen Lehrzweige namentlich auffüh-  
Candidat geprüft und genugsam befähigt befunden worden ist.

iner auswärtigen Universität promovirten oder die Venia legendi daselbst  
dividuen kann die Venia legendi auf der Landes-Universität nur dann er-  
t sie den dieselbe bedingenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Genüge  
en. — Es versteht sich indessen von selbst, daß von einer nochmaligen  
keine Rede seyn kann.

legendi soll in einer im Namen und Auftrag des ganzen academischen  
den und von dem Rector, dem Kanzler und dem Decan der Facultät,  
s Universitätssiegels zu unterschreibenden besonderen Urkunde ertheilt und  
ausgesprochen werden, daß die Venia legendi wieder eingezogen werden  
ieselbe Erlangende den von ihm als Privatdocent zu übernehmenden Ver-  
ren nachkommen werde.

Ertheilung der Venia legendi ist sodann durch einen Anschlag an das  
richtlich bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung von dem Rector,  
m einschlägigen Decan zu unterzeichnen.

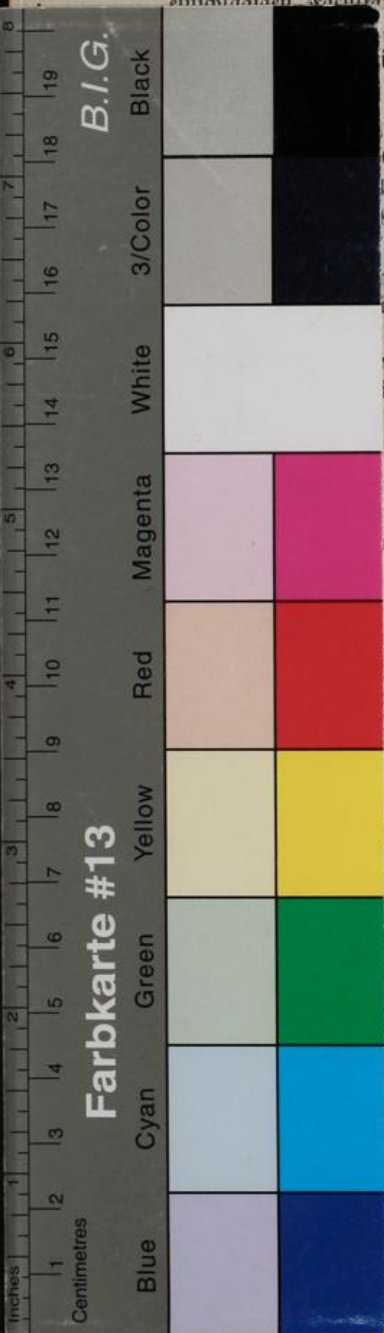
Verbungen zu Vorlesungen erlaubt, sich einem unsittlichen und unanständi-  
giebt, bei Ertheilung des Unterrichts nicht den möglichsten Fleiß anwendet  
auf den academischen Unterricht sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften nicht  
rt die erhaltene Venia legendi.

u Sie sich bemessen und das Geeignete verfügen.

du Thil.

Bechtold.

Für die Beglaubigung der Abschrift  
Dr. Banja.



Ph.